

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Finanz- und Steuerangelegenheiten; Änderung der Spielapparatesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weiterstadt wird beschlossen.

Sachverhalt:

1. Änderung des Steuersatzes in § 4 der Spielapparatesteuersatzung

Die Verwaltung war gemäß Magistratsbeschluss vom 19.10.2010 beauftragt, einen Erfahrungsbericht und eine Vorlage zur evtl. Anhebung der Spielapparatesteuersätze zu erarbeiten. Der Erfahrungsbericht wurde bereits in der Magistratssitzung vom 06.12.2011 vorgelegt.

Die Einnahmen aus der Spielapparatesteuer betragen im Jahr 2012 insgesamt 298.750,-- €.

Der größte Teil der Steuereinnahmen wird bei den 3 Spielhallen erzielt. Im Jahr 2012 betragen die Steuereinnahmen bei den Spielhallen 240.700,-- €. Die Steuer beträgt z. Zt. 10 % der Bruttokasse pro Spielautomat mit Gewinnmöglichkeit im Monat. Die meisten der aufgestellten Geräte sind Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit. Nach einer Mitteilung des Hessischen Städte- u. Gemeindebundes sind Steuersätze bis zu 15 % der Bruttokasse rechtlich ohne Probleme zulässig. Bei der Festsetzung höherer oder sogar wesentlich höherer Steuersätze, muss der Steuersatz nachweislich begründbar sein. Eine Begründung wäre, dass die Anzahl der Spielhallen stetig zunimmt. Dies ist allerdings nur in größeren Städten der Fall. Von daher wird seitens des Steueramtes eine Anhebung des Steuersatzes auf 13 % oder alternativ 15 % empfohlen.

Bei den Spielgeräten in Gaststätten stellt sich die Situation etwas anders dar. Die Erhöhung von früher festen Steuersätzen pro Spielautomat auf heute 10 % der Bruttokasse ist für viele doch eine erhebliche Mehrbelastung. Die Anzahl der Spielgeräte vermindert sich daher stetig. Hier wird seitens der Verwaltung empfohlen, die bisherigen Steuersätze in Höhe von 10 % nicht anzuheben.

Drucksache IX/0622/1

2. Änderung der Bemessungsgrundlagen nach § 3 der Spielapparatesteuersatzung

Nach § 3 der Satzung bemisst sich die Steuer nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und **Fehlgeld**).

Das Fehlgeld bereitet in der Praxis der Steuerveranlagung Probleme. Unter dem Begriff Fehlgeld sind Gelder zu verstehen, die der Spielautomat dem Spieler zwar als Gewinn anzeigt, die dem Spieler aber nicht vollständig ausgezahlt werden. Der Spielautomatenbetreiber übernimmt dann oftmals diese Beträge und zieht sie dann bei der elektronischen Bruttokasse manuell ab, sodass sich ein niedriger Steuerbetrag ergibt. Durch diese Verfahrensweise ergibt sich die Möglichkeit der Manipulation. In anderen Städten wurde daher bereits die Fehlbetragsregelung aus der Satzung herausgenommen.

Vom Steueramt wird daher empfohlen, die Fehlbetragsregelung in der Satzung zu streichen.

Der Sachverhalt wurde am 16.07.2013 im Magistrat beraten. Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Weiterstadt wie folgt zu ändern:

1. § 4 Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:
Der Steuersatz wird ab 1.1.2014 auf 15% festgesetzt.
2. In § 3 Ziffer 1 zu § 2a wird das Wort „Fehlgeld“ ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen sind im Entwurf der Änderungssatzung fett markiert.

Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Rohrbach -
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf der 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weiterstadt